

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
III A 4 (V) – 1025/E/19/2014
Telefon: 9013 (913) - 3933

Herrn Abgeordneten Dirk Behrendt (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 17/13616
vom 8. April 2014

über Sicherungsverwahrung in Berlin: Gelten Recht und Gesetz auch für die Untergebrachten? Schutz der Privatsphäre

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Nach § 3 SVVollzG ist der Vollzug der Sicherungsverwahrung therapiegerecht und freiheitsorientiert auszugestalten. Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzupassen. Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs ist entgegenzuwirken. Nach § 4 SVVollzG ist die Persönlichkeit der Untergebrachten zu achten. Welche Maßnahmen wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes ergriffen, um diese Grundsätze der Vollzugsgestaltung umzusetzen?

Zu 1.: Um die Grundsätze der Vollzugsgestaltung entsprechend des § 3 Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz (SVVollzG) umzusetzen, wurde ein Konzept für die Unterbringung und Behandlung von Sicherungsverwahrten in der Justizvollzugsanstalt Tegel erarbeitet und umgesetzt. Dieses Konzept wurde u. a. den Mitgliedern des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Verbraucherschutz, Geschäftsordnung am 12. Juni 2013 in der Justizvollzugsanstalt Tegel vorgestellt. Die Weitergabe und Erläuterung der zahlreichen Maßnahmen und konzeptionellen Ansätze ist im Hinblick auf die Kürze der Beantwortungsfrist nicht leistbar.

2. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um den Schutz der Privatsphäre der Untergebrachten zu gewährleisten?

Zu 2.: Jeder Untergebrachte hat die Möglichkeit, sich in seine, ihm zugewiesenen Zimmer zurückzuziehen. Ansonsten erfolgt die Unterbringung in Wohngruppen. Dort wird auf das Einüben sozialverträglichen Verhaltens, gegenseitiger Toleranz sowie respektvollem Umgang Wert gelegt.

3. Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die Unterbrachten sowie ihr Eigentum vor anderen Unterbrachten und Inhaftierten zu schützen?

Zu 3.: Strafgefangenen ist der Zugang zum Unterbringungsbereich der Sicherungsverwahrten nicht gestattet. Die Unterbrachten werden darauf hingewiesen, dass sie ihre Zimmer zu verschließen haben, wenn sie sie verlassen.

Berlin, den 24. April 2014

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz